Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Stadt Wien
MA 40, Gruppe Recht & Aufsicht
Thomas-Klestil-Platz 6
1030 Wien

Wien, 12. Oktober 2026
GZ 2026-0.763.406

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. September 2026, GZ: MA40-SR-1262180-2026, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Berufsbild der Pflegefachassistenz, das mit der GuKG-Novelle 2016 gesetzlich verankert worden ist, in der Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz abgebildet werden. Damit einhergehend soll u.a. auch der Mindestpersonalschlüssel angepasst und festgelegt werden, wonach als eine Pflege- oder Betreuungsperson eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Wochenstunden gilt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen aus, dass nach derzeitiger Rechtslage der Anteil der Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege im Mindestpersonalschlüssel mit 30 % bemessen würde. Der neue Mindestpersonalschlüssel sehe 15 % Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und 15 % Angehörige der Pflegefachassistenz vor. Da die Ausbildung weiterer Angehöriger der Pflegefachassistenz vier Semester dauere, sei mit einer Umsetzung des Mindestpersonalschlüssels im Laufe der nächsten fünf Jahre zu rechnen. Außerdem weisen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass eine vollzeitbeschäftigte Betreuungs- und Pflegeperson bislang nicht näher definiert gewesen und in der Praxis mit 40 Wochenstunden angenommen worden sei. Nunmehr erfolge eine Definition einer Pflege- und Betreuungsperson als eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Wochenstunden.

Da ein fließender Übergang dieser Maßnahmen geplant sei und die finanziellen Auswirkungen nur in den Änderungen des Personalanteils des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegefachassistenz Niederschlag finden würden, werde nicht mit einem Mittelmehrbedarf des Landes Wien gerechnet.

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

(2) Der vorliegende Entwurf soll eine Reduktion des geforderten Qualifikationenmix in Pflegeheimen bewirken. Dies stellt eine Annäherung an den Durchschnitt in Österreich dar. Die Änderung integriert die neu forcierte Pflegefachassistenz als Berufsgruppe und passt somit die Regelungen zur Ausübung der Pflegeberufe an die Ausbildungsbedingungen an. Insoweit wird der Entwurf vom RH ausdrücklich begrüßt.

Der RH weist allerdings darauf hin, dass die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen wenig detailliert und daher nur schwer nachvollziehbar sind. Insofern bleibt offen, welche finanziellen Auswirkungen die Umstellung der Mindestpersonalvorgaben von (in der Praxis) 40 auf 37 Wochenstunden pro VZÄ bei Pflege- und Betreuungspersonen angesichts des dadurch bewirkten reduzierten Personalbedarfes nach sich zieht. Unklar bleibt auch, ob bzw. in welchem Ausmaß mit Einsparungen zu rechnen ist, wenn rd. 50 % des (teureren) Personals des gehobenen Dienstes durch (günstigeres) Personal der Pflegefachassistenz (mittel- bis langfristig) ersetzt werden soll. Dass es sich hierbei um einen fließenden Übergang handelt und nur der gehobene Dienst und die Pflegefachassistenz betroffen sind, ändert nach Ansicht des RH an diesem Umstand nichts.

Daher wären – ungeachtet des Umstandes, dass für die Stadt Wien keine rechtliche Verpflichtung besteht, die finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen darzustellen – detailliertere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes zweckmäßig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
[redacted]
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
[redacted]

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-12T10:44:41+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	